

**BGH, Urteil vom 10.06.1960 – IV ZR 20/60KG08.06.1959****Titel:**

BGH: Urteil vom 10.06.1960 - IV ZR 20/60

**Schlagworte:**

Verkündet am 10. Juni 1960

**Text1**

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die mündliche Verhandlung vom 8. Juni 1960 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Raske, Wüstenberg, Wilden und Dr. Graf für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des 17. Zivilsenats des Kammergerichts in Berlin vom 8. Juni 1959 aufgehoben. Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten des Revisionsrechtszuges, an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

**Von Rechts wegen**

Die am ... August 1890 geborene Klägerin ist Jüdin. Sie war aus der jüdischen Religionsgemeinschaft ausgetreten und mit einem nichtjüdischen Ehemann kinderlos verheiratet. Der Ehemann der Klägerin war seit dem Jahre 1933 B. Generalvertreter der Firma Ha. & M. in N.. Die Klägerin, der es gelungen war, als "Mischling 1. Grades" angesehen zu werden, half ihm im Bürobetrieb. Zu Beginn des zweiten Weltkriegs wurde das Berliner Lager der Firma Ha. & M. wegen der Zwangsbewirtschaftung allmählich aufgelöst; bis zum Jahre 1942 lief der Bürobetrieb aber noch, der Ehemann der Klägerin erhielt seine Bezüge noch bis zum Jahre 1943.

Die Klägerin wurde zur Klärung ihrer Abstammung mehrfach vorgeladen und vernommen. Sie hatte unter judenfeindlichen Schikanen durch Hetzplakate und -parolen, durch Beschimpfungen, Drohungen und Denunziationen zu leiden, aber auch dadurch, daß gegen ihre Familie und einen Neffen Maßnahmen gerichtet wurden. Im Jahre 1944 zogen die Eheleute in ein seit 1942 erbautes eigenes Haus in der Siedlung Bi. bei Kö., wo der Ehemann mit eigenem Kraftwagen noch als Vertreter tätig war. Im Februar 1944 konnte die Klägerin eine ihr bewilligte Herzkur in Ba. durchführen. Für Januar 1945 war ihr eine zweite Kur bewilligt worden. Sie unterblieb wegen der Kriegereignisse. Im Rahmen der Erfassung der in einer sogenannten Mischehe lebenden Personen und der Mischlinge zur Zwangsarbeit im Oktober 1944 erhielten beide Eheleute von der B. Behörde Gestellungsaufforderungen. Diesen entzogen sie sich, indem sie die Zuständigkeit der B. Behörde bestritten. Als kurz darauf die Behörde in Be. ihnen gleichartige Gestellungsaufforderungen schickte, beriefen sich beide darauf, daß sie schwer krank seien. Sie wurden aber auf Grund einer amtsärztlichen Untersuchung für arbeitsfähig erklärt. Der Heranziehung zur Arbeit entzogen sie sich jedoch, indem sie zu dem in Pr. lebenden Bruder der Klägerin, der Arzt war, fuhren.

Bereits ab 1937 hatte die Klägerin nach ihrer Darstellung Herzbeschwerden. Seitdem ist sie in Behandlung. Sie begehrt Entschädigung wegen Schadens an Körper und Gesundheit.

Das Entschädigungsamt in B. hat die Klägerin durch einen Vertrauensarzt untersuchen lassen, dann jedoch den Anspruch mit der Begründung abgelehnt, daß gegen die Klägerin keine Verfolgungsmaßnahmen gerichtet worden seien.

Das Landgericht in Berlin hat festgestellt, daß der Klägerin ein Anspruch auf Kapitalentschädigung, Rente und Heilverfahren auf Grund einer verfolgungsbedingten Erwerbsminderung von 50 v.H. seit dem 1. Januar 1937 zustehe.

Auf die Berufung des Beklagten ist die Klägerin mit ihrer Klage abgewiesen worden.

Mit der durch Beschluß des erkennenden Senats vom 27. November 1959 zugelassenen Revision verfolgt die Klägerin ihre Klageansprüche weiter.

Der Beklagte beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Die Revision der Klägerin führt zur Aufhebung des Urteils des Berufungsgerichts und zur Zurückverweisung der Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung.

1.

Das Berufungsgericht geht davon aus, daß ein Entschädigungsanspruch der Klägerin nur gegeben sei, wenn gegen sie selbst konkrete Verfolgungsmaßnahmen durchgeführt worden seien. Eine nur mittelbare Schädigung durch Gewaltmaßnahmen, die gegen andere Personen gerichtet worden seien, begründeten keinen Entschädigungsanspruch. Auch der allgemeine Verfolgungsdruck reiche zur Begründung eines Anspruchs nicht aus, weil es sich dabei nicht um konkrete Handlungen gegen die Einzelperson handle. Damit fielen bereits alle die Maßnahmen weg, die gegen den Ehemann der Klägerin, ihren aus der Tschechoslowakei geflüchteten Neffen und ihre sonstigen Familienmitglieder gerichtet gewesen seien und sich lediglich seelisch auch auf die Klägerin ausgewirkt hatten. Es entfalle auch alles, was zu dem Begriff des allgemeinen Verfolgungsdrucks gehöre, wie Abstammungskontrollen, Plakate und Beschimpfungen antijüdischen Inhalts, Schikanen durch antijüdisch verhetzte Hausbewohner sowie Bespitzelungen des Bürobetriebs durch die NSDAP. Weitere von der Klägerin angeführte Unannehmlichkeiten seien rein polizeilicher Natur gewesen und deshalb keine Gewaltmaßnahmen im Sinne des §1 BEG, wie die Anwürfe wegen der Beherbergung des Neffen ohne polizeiliche Anmeldung und die Denunziation wegen der angeblich von der Klägerin eingeworfenen Fensterscheibe. Als Verfolgungsmaßnahmen könnten von den vorgebrachten und z.T. auch durch Zeugen bekundeten Tatsache allein vier Komplexe angesehen werden: Der von der Klägerin behauptete Überfall durch Nationalsozialisten im Büro im Jahre 1933, die angeblich notwendigen Umwege in Bi. bei Wind und Wetter, um nicht als Jüdin aufzufallen, die Heranziehung zur Zwangsarbeit im Herbst 1944 und die "Flucht" nach Prag im Frühjahr 1945.

Bei dem Eindringen der uniformierten Nationalsozialisten in das Büro im Jahre 1933 habe es sich unzweifelhaft um eine schwere Bedrohung der Klägerin gehandelt. Diese aber könne nicht die erheblich später erstmals auftretenden Herzbeschwerden verursacht oder wesentlich mitverursacht haben. Es fehle an den erforderlichen Brückensymptomen. Für die behaupteten Fußmärsche in Bindow, die nach Darstellung der Klägerin zu Halsentzündungen geführt hätten, fehle es an jedem Beweis. Sie seien unwahrscheinlich, denn zu längeren Fußmärschen habe für die Klägerin kein ersichtlicher Anlaß bestanden, wenn sie offiziell und polizeilich in Bi. gewohnt und von dort zwei Kuranträge gestellt habe, ihr auch die Post von Berlin nach Bi. nachgesandt worden sei. Erst recht sei kein Grund dafür ersichtlich, daß die Klägerin in unzureichender Bekleidung hätte gehen müssen. Sie habe in Bi. gewohnt und alle Kleidungsstücke dort gehabt. Wie sie selbst gesagt habe, habe ihr Ehemann für den Aufenthalt in Bi. gut vorgesorgt. Zum mindesten seien also derartige Einwirkungen unnötig gewesen, es sei denn, es habe sich um kriegsbedingte Verkehrsschwierigkeiten gehandelt. Die Heranziehung zur Zwangsarbeit im Herbst 1944 müsse, wenn es zum Arbeitseinsatz gekommen wäre, als Verfolgungsmaßnahme gewertet werden. Die Klägerin habe sich jedoch dem Arbeitseinsatz mit Erfolg entziehen können. Sie sei korrekt behandelt und amtsärztlich untersucht worden. Es möge sein, daß die Amtsärztin sie wider

besseren Wissens für arbeitsfähig erklärt habe. Immerhin beständen Zweifel hieran, weil, der Amtsärztin die bewilligte kurbehandlung der Klägerin bekannt gewesen sei. Es dürfe aber auch nicht außer acht gelassen bleiben, daß die fragliche Untersuchung in den letzten Kriegsmonaten erfolgt sei, als auch Kranke zur Dienstleistung herangezogen worden seien, weil Gesunde nicht mehr in genügender Zahl zur Verfügung gestanden hätten. Jedenfalls aber habe sich die angeblich bewußt falsche Beurteilung des Gesundheitszustandes der Klägerin nicht auswirken können, weil es ihr gelungen sei, zu ihrem Bruder nach Pr. zu fahren, wo sie besser habe behandelt werden können als in Bi.. Aus dem gleichen Grund habe sich die Heranziehung ihres Ehemannes zur Zwangsarbeit nicht auf ihren Gesundheitszustand auswirken können. Die Flucht nach Pr. endlich, selbst wenn sie eine Flucht vor einer Verfolgung durch Heranziehung zur Zwangsarbeit gewesen sei, habe keinen Gesundheitsschaden hervorgerufen oder auch nur verschlimmern können, da die Klägerin und ihr Ehemann nicht ins Ungewisse geflohen, sondern mit einem normalen Zug zu dem Bruder der Klägerin gefahren seien, wo sie beide gut untergekommen und versorgt worden seien. Hiernach fehle es an gegen die Klägerin gerichteten Verfolgungsmaßnahmen, die geeignet gewesen seien, ihren Gesundheitszustand nachteilig zu beeinflussen.

2.

a)

Diese Ausführungen sind nicht geeignet, das Urteil des Berufungsgerichts zu tragen. Der rechtliche Ausgangspunkt des angegriffenen Urteils ist allerdings zutreffend. Nach der ständigen Rechtsprechung des erkennenden Senats setzen Ansprüche nach dem Bundesentschädigungsgesetz, soweit nicht etwas anderes im Gesetz bestimmt ist, voraus, daß individuelle konkrete Verfolgungsmaßnahmen zu einem Schaden an Leben, Körper, Gesundheit, Freiheit, Eigentum, Vermögen oder im beruflichen oder wirtschaftlichen Fortkommen geführt haben. Der Begriff der konkreten individuellen Verfolgungsmaßnahme darf hierbei jedoch nicht zu eng gefaßt werden (BGH Urteil vom 14. Januar 1959 - IV ZR 226/58 -, RzW 1959, 216). So hat der Senat bereits im Urteil vom 2. Juli 1955 - IV ZR 69/55 - (RzW 1955, 294) ausgesprochen, daß zu den Gewaltmaßnahmen gegen Verfolgte auch der Erlaß von judenfeindlichen Gesetzen und Anordnungen zu rechnen sei. In dem Urteil vom 12. Dezember 1956 - IV ZR 246/56 - (RzW 1957, 20) ist eine Verfolgung angenommen worden, wenn der Verfolgte wegen der im Jahre 1938 bestehenden schweren wirtschaftlichen Lage, in der sich die Juden damals in Deutschland allgemein befanden, ausgewandert ist. Danach ist es, wie in dem genannten Urteil vom 14. Januar 1959 (a.a.O.) betont worden ist, nicht notwendig, daß die Verfolgungsmaßnahme, die gegen eine Person gerichtet war, schon unmittelbar die durch §1 BEG geschützten Rechtsgüter verletzt hat. Es genügt, wenn eine solche Verfolgungsmaßnahme unmittelbar bevorstand und der Verfolgte sich ihr durch die Flucht entzog. Aus diesem Grunde ist die Auffassung des Berufungsgerichts, daß der "sogenannte" allgemeine Verfolgungsgrund nicht ausreiche, um einen Entschädigungsanspruch zu rechtfertigen, in dieser Allgemeinheit nicht zutreffend. Gesetze und Verordnungen haben vielfach nur generell die allgemeine Lage der Juden verschlechtert, ohne bereits tatsächlich die geschützten Rechtsgüter verletzt zu haben. Das gilt z.B. von der Anmeldeverordnung, durch die die Juden verpflichtet waren, ihr Vermögen anzumelden. Denn es kann keinem Zweifel unterliegen, daß diese Verordnung die formelle Grundlage für eine spätere Beraubung der jüdischen Bevölkerung bedeuten sollte. Allgemein reicht allerdings der allgemeine Verfolgungsdruck - die Verfolgungssituation als solche - zur Anspruchsbegründung nicht aus. Hat sich jedoch der allgemeine Druck so verdichtet, daß die Lage des Verfolgten aussichtslos geworden und die wirtschaftliche und physische Vernichtung nur noch eine Frage der Zeit sein konnte, so ist diese Verfolgungssituation einer konkreten Verfolgungsmaßnahme gleichzustellen.

b)

Zutreffend nimmt das Berufungsgericht allerdings an, daß die gegen die Klägerin gerichteten Plakate und Schikanen durch antijüdisch verhetzte Hausbewohner keine nationalsozialistischen Gewaltmaßnahmen gewesen seien. Die Voraussetzungen des §2 BEG liegen insoweit nicht vor, da es sich nicht um Maßnahmen handelt, die mit Billigung oder auf Veranlassung von Amtsträgern des Staates oder Hoheitsträgern der Partei gegen die jüdische Bevölkerung gerichtet waren. Zwar kann es keinem Zweifel unterliegen, daß generell antijüdische Ausschreitungen der Bevölkerung durch die nationalsozialistischen Machthaber gebilligt, ja darüberhinaus auch veranlaßt worden waren. Das reicht jedoch grundsätzlich nicht aus, um eine nationalsozialistische Gewaltmaßnahme im Sinne des §2 BEG zu bejahen. Vielmehr muß nach der ständigen Rechtsprechung des erkennenden Senats die individuelle Maßnahme gebilligt oder veranlaßt worden sein. Anders ist die Rechtslage nur dann zu beurteilen, wenn es sich um historisch bestimmte generelle Maßnahmen, wie z.B. die Verfolgung in der Kristallnacht, handelt.

Wenn das Berufungsgericht aus dem Kreis der den Anspruch nach der Auffassung der Klägerin tragenden nationalsozialistischen Gewaltmaßnahmen weiter den Überfall im Büro und die Umwege in Bi. bei Wind und Wetter ausscheidet, weil der Überfall wegen des zeitlichen Abstandes und des Fehlens von Brückensymptomen nicht ursächlich für die Erkrankung der Klägerin sein könne, und die Fußmärsche unter den von der Klägerin geschilderten Umständen unwahrscheinlich seien, so sind hiergegen rechtliche Bedenken nicht zu erheben. Sowohl die Verneinung des ursächlichen Zusammenhangs als auch die negative Würdigung des Vortrags der Klägerin gehören dem Bereich der Beweiswürdigung an. Die Würdigung liegt auf tatsächlichem Gebiet und ist daher der Nachprüfung durch das Revisionsgericht entzogen. Bei der getroffenen Feststellung sind zwingende Verfahrensvorschriften nicht verletzt, ebensowenig allgemeine Erfahrungssätze oder Denkgesetze.

c)

Rechtlich bedenklich ist es dagegen, wenn im Berufungsurteil ausgeführt wird, daß die Abstammungskontrollen, denen sich die Klägerin unterziehen mußte, und die Bespitzelung des Bürobetriebs durch die NSDAP keine Gewaltmaßnahmen im Sinne des §2 BEG waren. In beiden Fällen stehen vielmehr solche Maßnahmen in Frage. Was zunächst die Abstammungskontrollen, insbesondere die polizeilichen Vorladungen, anlangt, so ist zwar jeder Staatsbürger verpflichtet, bei der Aufklärung eines strafrechtlich relevanten Sachverhalts mitzuwirken, da diese Aufklärung im öffentlichen Interesse liegt. Jeder Staatsbürger muß sich auch den Verdacht einer strafbaren Handlung gefallen lassen und die sich daraus ergebenden gegen ihn gerichteten Maßnahmen, die gesetzlich zulässig sind, hinzunehmen. Im vorliegenden Fall bestand jedoch ein solcher Verdacht gegen die Klägerin nicht. Die Vorladungen zur Feststellung der Abstammung der Klägerin beruhten vielmehr ausschließlich auf der Rassenpolitik des Nationalsozialismus, die auf die Ausschaltung der Juden aus dem Wirtschafts- und Kulturleben und ihre wirtschaftliche und physische Vernichtung abzielte. Zwar haben diese auf Verfolgungsgründen beruhende Kontrollen nicht zu einer unmittelbaren Verletzung der durch §1 BEG geschützten Rechtsgüter der Klägerin geführt. Eine solche Gefahr stand jedoch unmittelbar bevor, wenn die Kontrollen ergeben hätten, daß die Klägerin, der es gelungen war, sich als Mischling 1. Grades auszugeben, in Wahrheit Jüdin war. Auch ihre Verheiratung mit einem nichtjüdischen Ehemann bot ihr gegen derartige Gefahren keinen sicheren Schutz, da die nationalsozialistischen Gewalthaber auf den Ehemann zweifellos einen Druck ausgeübt hätten, sich von der Klägerin zu trennen. Der Entscheidung des erkennenden Senats vom 6. Mai 1959 - IV ZR 228/58 - (RzW 1959, 458) liegt ein ähnlicher Sachverhalt zugrunde. Auch hier hat der erkennende Senat angenommen, daß die polizeilichen Vorladungen zur Klärung der Abstammung als Gewaltmaßnahmen anzusehen seien, da sie die unmittelbare

Entdeckung des Verfolgten befürchten ließen. Die Vorladungen und Vernehmungen der Klägerin waren daher bereits nationalsozialistische Verfolgungsmaßnahmen im Sinne des §2 BEG. Das gleiche gilt von der Bespitzelung des Bürobetriebs durch die NSDAP. Hierdurch wurde die berufliche Betätigung der Klägerin und ihres Ehemannes unmittelbar beeinträchtigt. Auch die Ermittlungen der Polizei wegen der Beherbergung ihres Neffen stellen eine solche Verfolgungsmaßnahme dar, da sie ebenfalls auf rassistischen Verfolgungsgründen beruhen und generell geeignet waren, die körperliche und physische Unversehrtheit der Klägerin ernsthaft zu beeinträchtigen. Vor allem aber sind es die Maßnahmen, die auf die Heranziehung der Klägerin zur Zwangsarbeit abzielten. Denn von dieser Anordnung waren nur Juden, Mischlinge und jüdisch Versippte erfaßt. Es kommt daher nicht darauf an, daß im Jahre 1944 Arbeitskräfte allgemein knapp waren und daher auch andere Personen mit der zwangsweisen Heranziehung zur Arbeit rechnen mußten. Entscheidend ist, daß die gegen die Klägerin gerichtete Anordnung auf rassistischen Gründen beruhte. Sie hat daher diskriminierenden Charakter. Gleichgültig ist auch, daß sich die Klägerin der Vollziehung der gegen sie eingeleiteten Anordnungen entziehen konnte. Denn ihre Freiheit war bereits durch die Einberufung zur Zwangsarbeit unmittelbar gefährdet. Ob die Klägerin mit einem fahrplanmäßigen Personenzug nach Pr. fahren konnte und ob sie bei ihrem Bruder in Pr. gut untergebracht und versorgt war, spielt für die Bejahung des Entschädigungsanspruchs keine entscheidende Rolle.

3.

Nach alledem hat das Berufungsgericht zu Unrecht verneint, daß Verfolgungsmaßnahmen im Sinne des §2 BEG gegen die Klägerin gerichtet worden sind. Die in den vorstehenden Ausführungen als Verfolgungsmaßnahmen charakterisierten Maßnahmen waren auch generell geeignet, den Gesundheitszustand der Klägerin ungünstig zu beeinflussen. Nach den heutigen Erkenntnissen der ärztlichen Wissenschaft sind gerade Angst und Furcht, Unruhe und Sorge, zumal wenn sie sich über einen längeren Zeitraum erstrecken, geeignet, körperliche Schäden hervorzurufen. Aus diesem Grunde muß das Urteil des Berufungsgerichts aufgehoben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung zurückverwiesen werden. Es bedarf nunmehr der Prüfung, ob die Verletzung der Gesundheit der Klägerin mit den gegen sie gerichteten Verfolgungsmaßnahmen in adäquatem Kausalzusammenhang steht. Die bei den Akten befindlichen Gutachten bejahen zwar teilweise einen solchen Zusammenhang, gleichwohl ist der Rechtsstreit nicht zur Entscheidung reif. Abgesehen davon, daß nicht sicher ist, ob die Gutachter den Begriff der nationalsozialistischen Verfolgungsmaßnahmen richtig erkannt haben, ist es allein Aufgabe des Gerichts, über den Ursachenzusammenhang zwischen Verfolgung und Gesundheitsschaden zu befinden. Das Berufungsgericht wird hierbei auf die Stellung eines sachgemäßen Klageantrags hinzuwirken haben.

Zitiervorschlag:

BGH Urt. v. 10.6.1960 – IV ZR 20/60, BeckRS 1960, 31382147